

Kundmachung

über die 9. öffentliche Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 31. Jänner 2017 bei der unter Punkt 4) e) der Tagesordnung folgender Beschluss gefasst wurde:

Punkt 4) FWP Änderungen Arrondierungen

e) Horbergbahn - Weganlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2017 zu Tagesordnungspunkt 4e gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Jänner 2017, mit der Planungsnummer 927-2017-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1386, 1385/1, 1387/1 (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

1385/1 KG 87118 Schwendau (70927) (rund 2 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz und Sporteinrichtungen

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz und Sporteinrichtungen

sowie

1385/1 KG 87118 Schwendau (70927) (rund 301 m²)

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz und Sporteinrichtungen

sowie

1385/1 KG 87118 Schwendau (70927) (rund 114 m²)

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in Freiland § 41

weitere G r u n d s t ü c k

1386 KG 87118 Schwendau (70927) (rund 3 m²)

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz und Sporteinrichtungen

weitere G r u n d s t ü c k

1387/1 KG 87118 Schwendau (70927) (rund 114 m²)

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz und Sporteinrichtungen

sowie

1387/1 KG 87118 Schwendau (70927) (rund 48 m²)
von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schwendau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

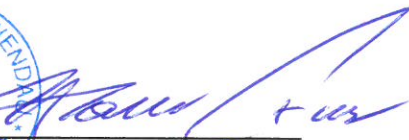
Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.schwendau.at> abgerufen werden.

Angeschlagen am: 02.02.2017 Abgenommen am: 13.03.2017
--




Der Bürgermeister
Hauser Franz